

Aushang Nebenstelle/Rathaus vom 13.03.2017 bis 12.04.2017
abgenommen am:

ausgehängt am: _____

Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister

Sendenhorst, den 13.03.2017

Bekanntmachung

über die Einziehung einer Straßenwidmung in der Stadt Sendenhorst

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Sendenhorst hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 einen Beschluss mit folgender Absichtserklärung gefasst:

„In der Stadt Sendenhorst – Ortslage Sendenhorst – wird bezogen auf die Widmung der ausgebauten Straßenflächen im Bereich der Straße „Auf der Geist“ vom 16.11.1989 für eine Teilfläche von ca. 57 qm aus dem Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 41, Flurstück 2524 eine Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen StrWG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV.NRW. S 312) wie folgt vorgenommen:

„Die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Teilfläche von ca. 57 qm aus dem Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 41, Flurstück 2524 verliert durch diese Einziehung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.“

Eine Übersichtskarte über den zur Einziehung beabsichtigten Teilbereich der Straße „Auf der Geist“, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, ist als Anlage beigelegt.“

Die Absicht der Einziehung wurde mit Datum vom 09.12.2016 an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Sendenhorst und mit Veröffentlichung des Hinweises auf die Bekanntmachung im Internet bekannt gegeben. Die Einwendefrist von 3 Monaten ist zwischenzeitlich abgelaufen. Einwendungen wurden nicht vorgebracht, so dass nunmehr die Einziehung der Straßenwidmung bekannt gegeben wird.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden des Beauftragten oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Die vorstehende Teileinziehung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als bekannt gegeben mit Ablauf des Tages des Aushanges an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Sendenhorst und der Veröffentlichung des Hinweises auf die Bekanntmachung im Internet.

gez. Unterschrift

Streffing

Anlage zur Bekanntmachung vom 13.03.2017 über die Einziehung eines Teilbereiches der Straße „Auf der Geist“ (Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Sendenhorst, Flur 47, Flurstück 2524) in der Ortslage Sendenhorst

